

Betriebliche Auskunftspersonen

Experten in eigener Sache



Thomas Jahn, der Betriebsratsvorsitzende von VEM Sachsenwerk in Dresden, und Harald Volk, sein Stellvertreter

Dass die Arbeitnehmer in ihren Betrieben die besten Experten für ihre eigene Situation sind, ist eine Binsenweisheit. Eine neue Regelung im novellierten Betriebsverfassungsgesetz will Betriebsräten den Zugang zu diesem Fundus erschließen. Erste Erfahrungen sind ermutigend. Genutzt werden die neuen Möglichkeiten bisher kaum.

Von **Rolf Gramm**

Der Autor arbeitet als freier Journalist in Neckargemünd.

■ „Damit können wir statt einer Interessenvertretung für die Beschäftigten eine Interessenvertretung mit den Beschäftigten machen“, sagt Thomas Jahn. Der Betriebsratsvorsitzende von VEM Sachsenwerk in Dresden ist von dem neuen Instrument der betrieblichen Auskunftspersonen begeistert. „Für uns kam die Neuregelung des Betriebsverfassungsgesetzes gerade richtig“, ergänzt sein Betriebsratskollege Harald Volk.

Die Lage in dem Dresdner Betrieb war in den vergangenen Jahren nicht einfach. Von mehr als 3000 Beschäftigten vor der Wende schrumpfte die Belegschaft auf 450. Die neuen Eigentümer des 1997 privatisierten Werkes traten im Jahr 2000 aus dem Arbeitgeberverband aus. Als der Vertrauensleutkörper dagegen einen Warnstreik organisierte, drohte die Geschäftsleitung mit Betriebschließung – und hatte Erfolg. Der Streik brach zusammen, zahlreiche Kolleginnen und Kollegen traten aus der IG Metall aus. Die unternehmerfreundliche Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) errang 2002 drei von elf Sitzen im Betriebsrat.

Die IG Metall setzten nun alles daran, verloren gegangenes Vertrauen wiederzugewinnen. Als eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit neu gefasst werden musste, beschloss der Betriebsrat, die Belegschaft offensiv einzubeziehen. Die Möglichkeit, hierbei Auskunftspersonen nach dem neuen Paragraphen 80/2 einzuschalten, erwies sich als hilfreich.

„Endlich fragt ihr uns“, habe man immer wieder gehört, erzählt Harald Volk. Die Bereitschaft, mitzumachen, sei sehr groß gewesen. Zehn Vertrauensleute der IG Metall und vier „Neue“ wurden als Auskunftspersonen bestimmt. Dass die Beschäftigten selbst am besten über ihre Anliegen urteilen können, blieb keine Theorie: „Ohne die Kollegen hätten wir jene Regelung nicht gefunden, die bei regelmäßiger Vergütung der Überstunden auch Vor- und Nacharbeit möglich macht“, erklärt Thomas Jahn. Der Betriebsratschef ist überzeugt, dass die Interessenvertretung bei VEM Sachsenwerk mit den Auskunftspersonen an Gestaltungskraft gewonnen hat. Einige Beschäftigte, die aus der IG Metall ausgetreten waren, sind inzwischen wieder eingetreten.

Thomas Jahn und Harald Volk machten ihre Erfahrungen mit der neuen Bestimmung im Rahmen eines Pilotprojekts, das in sechs Betrieben in der Bundesrepublik durchgeführt wurde. Unter dem Titel „Beteiligung organisieren – mit dem neuen BetrVG“ wollte die IG Metall ausloten, welche Chancen der neue Paragraph mit sich bringt.

Ein vielfältig einsetzbares Instrument

Die Größe der Unternehmen, der gewerkschaftliche Organisationsgrad und die mit Hilfe der Auskunftspersonen bearbeiteten Themen unter-

§ 80 Abs. 2 Satz 3 BetrVG

„Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates erforderlich ist, hat der Arbeitgeber ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Betriebsrates zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen.“

Mit diesem Paragraphen soll der Betriebsrat besser in die Lage versetzt werden, die Arbeitnehmer angemessen zu vertreten. Der Informationsanspruch des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber wird insoweit konkretisiert, dass die Belegschaftsvertretung das Recht hat, Arbeitnehmer des Betriebs in ihre Arbeit einzubeziehen, wenn sie Wissen für ein bestimmtes Projekt benötigt. Das Gesetz schützt die Arbeit der Auskunftspersonen in ähnlicher Weise wie die des Betriebsrats. Die sachkundigen Arbeitnehmer unterliegen in der Zeit, in der sie für den Betriebsrat tätig sind, nicht der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers, sie genießen Kündigungsschutz und dürfen nicht benachteiligt oder in ihrer Arbeit behindert werden.

schieden sich dabei stark. Im Werk Bremen des Großkonzerns DaimlerChrysler ging es um gerechte Eingruppierungen bei der Gestaltung des Entgelttarifabkommens (ERA). Bei der 200-Personen-Firma Nolte-Spanplatten im rheinland-pfälzischen Germersheim berief der Betriebsrat zehn „Sachkundige Arbeitnehmer“, um die Prämiengestaltung im Schichtsystem zu regeln. Bei der Schwinn GmbH in Ober-Ramstadt, wo von 180 Beschäftigten zwar fast die Hälfte gewerkschaftlich organisiert ist, ein Vertrauensleutkörper aber nie aufgebaut werden konnte, sollten drei Auskunftspersonen den Betriebsrat bei der Überprüfung der Entlohnungsgrundlagen unterstützen. Die Belegschaftsvertreter des Automobilzulieferers ZF Sachs AG in Ahrweiler nahmen sich die Erstellung von Gefährdungsanalysen in der Endmontage zum Thema und berie-

„Entscheidend ist das richtige Thema“

Iris Becker leitete das IG-Metall-Projekt „Beteiligung organisieren – mit dem neuen Betriebsverfassungsgesetz“.

■ **Die IG Metall hat die Brauchbarkeit des neuen Instruments der „betrieblichen Auskunftspersonen“ in sechs Betrieben getestet. Gibt es Themen, bei denen sich der Paragraf 80/2 besonders anbietet?**

Da gibt es viele: Arbeitszeitfragen, Gesundheitsschutz, Umstrukturierungen von Abteilungen oder ganzen Bereichen, Diskriminierung im Betrieb, Einführung von neuen Techniken, die anstehende Umsetzung von ERA. Grundsätzlich können zu allen Themen, die nach dem Gesetz zu den Aufgaben eines Betriebsrats gehören, Auskunftspersonen berufen werden. Also alle Aufgaben, die sich aus dem § 80 (Allgemeine Aufgaben) und § 87 (Soziale Angelegenheiten/Initiativrechte), aus Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen ergeben. Das ist eine ganze Menge. Entscheidend ist, das richtige Thema zu finden. Nicht jeder Tagesordnungspunkt in der Betriebsratssitzung ist geeignet. Ein Thema muss auf das Interesse möglichst vieler Betroffener stoßen, wenn wir wollen, dass sich auch viele daran beteiligen.



■ **Mit dem Einsatz von Auskunftspersonen kann sich auch die Rolle der Vertrauensleute ändern. Wie sind eure Erfahrungen?**

Der Betriebsrat konnte damit die Vertrauensleute viel besser in seine Arbeit einbeziehen, ihnen Zeit und Schutz für ihre Arbeit verschaffen. Bei bestimmten Aufgaben – wie jetzt bei der Umsetzung von ERA – ist das eine gute Möglichkeit, im Betrieb wirklich beteiligungsorientiert zu arbeiten und den Vertrauensleuten Aufgaben zu übertragen. In vielen – vor allem kleineren und mittleren Unternehmen – haben wir aber gar keine Vertrauensleute. Die Benennung von Auskunftspersonen kann dabei helfen, Vertrauensleutestrukturen aufzubauen.

■ **Taugt der Paragraf 80/2 auch dazu, Mitglieder für die Gewerkschaften zu gewinnen?**

Langfristig schon. Das wird nicht von heute auf morgen gehen, aber wenn ein Betriebsrat beteiligungsorientiert arbeitet und „das richtige Thema“ findet, kann es langfristig gelingen, in Bereiche zu kommen, in denen wir noch nicht so stark vertreten sind und wo wir oft keine oder wenige Vertrauensleute haben, zum Beispiel im Angestelltenbereich. Im Projekt haben wir in mehreren Betrieben neue Vertrauensleute gewonnen. Die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat, Vertrau-

ensleuten und Beschäftigten wird gestärkt – das ist die beste Voraussetzung dafür, jemanden für eine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft zu gewinnen.

■ **Muss mit Widerstand der Arbeitgeber gerechnet werden, wenn ein Betriebsrat Auskunftspersonen bestellen möchte?**

In unseren sechs Betrieben gab es dieses Problem nicht. Das Gesetz hat ja eine klare und leicht handhabbare Regelung geschaffen.

■ **Warum nutzen die Betriebsräte das neue Instrument nur schleppend?**

Es macht eben Mühe, wenn man Leute wirklich einbeziehen will. Das kostet Zeit, oft müssen lange Diskussionen geführt werden, bis im Betriebsrat alle davon überzeugt sind, bis die Beteiligten sehen, um was es geht. Die Betriebsräte haben ja viel zu tun und stehen unter hohem Druck. Da ist einfach eine Hemmschwelle, um solche Projekte anzugehen und zu überlegen, wie man etwas auf eine breitere Basis stellen kann. Gutes braucht eben manchmal Zeit. Unsere Betriebsräte im Projekt haben am Ende alle gesagt: Es hat sich gelohnt, wir wollen diese Arbeitsform beibehalten. ■

→ fen dazu eine Auskunftsperson. Und der Betriebsrat der Mannheimer WABCO Radbremsten GmbH erarbeitete mit sechs „Sachkundigen“ eine Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Qualifizierung – und konnte aus dem schlecht organisierten Angestelltenbereich ein unerwartet positives Feedback vermelden. „Die haben uns regelrecht die Bude eingerannt, vor dem §-80/2-Projekt hatten wir kaum einen Draht zu den Angestellten“, berichtet der Leiter des Vertrauensleutekörpers, Markus Doberstein.

Mit den sechs Betrieben veranstaltete die IG Metall mehr als ein Jahr lang zahlreiche Workshops. Iris Becker, die zusammen mit Angelika Thomas das Projekt seitens der IG Metall leitete, sieht die Erfahrungen ausgesprochen positiv: „Aus allen beteiligten Betrieben haben wir die Rückmeldung bekommen, dass die Beschäftigten die neuen Möglichkeiten durchweg positiv gesehen haben“, sagt sie. „Allen Beteiligten hat es gefallen, dass sie einbezogen wurden und der Betriebsrat sie als Experten zu ihren eigenen Themen ansah.“ In den sechs Betrieben des Projekts sei das Ansehen und die Akzeptanz der Betriebsräte und Betriebsrätinnen gestiegen. „Die Beschäftigten haben gemerkt, die tun was für uns, die fragen uns auch, die nehmen uns ernst“, sagt Iris Becker – siehe dazu auch das Interview.

Betriebsratspraxis wurde zu Rechtsanspruch

Für den Sozialwissenschaftler Wolfram Wassermann, der die Erfahrungen mit dem novellierten Betriebsverfassungsgesetz untersucht hat – siehe

Buchtipp –, ist das Instrument der Auskunftspersonen „eine logische Konsequenz aus dem, was von den Betriebsräten schon immer gemacht wurde“. Er verweist darauf, dass die Belegschaftsvertretungen schon immer auf das Wissen der Belegschaft zurückgegriffen haben. Mit dem §80/2 sei das nun formell nachvollzogen worden. Dass die Bereitschaft der Betriebsräte, die neue Möglichkeit zu nutzen, „bisher nicht wirklich umwerfend geraten“ sei, erkläre sich oft daraus, dass sie lieber weiter den informellen Weg gingen. „Sie brauchen dann nicht den offiziellen Antrag beim Arbeitgeber zu stellen, sie müssen auch keine Namen ihrer Auskunftspersonen preisgeben, und ihre Infos bekommen sie meistens auch auf diesem Weg“, sagt Wassermann. Neu sei also nicht der Dialog zwischen Betriebsräten und betrieblichen Experten, sondern dass der Betriebsrat jetzt ein förmliches Recht auf diese Unterstützung habe.

Christine Zumbeck, Arbeitsrechtlerin bei der Hans-Böckler-Stiftung, verweist zudem darauf, dass die Einführung des §80/2 auch eine Folge der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts war. Das BAG hatte in Urteilen von 1987 und 1992 betont, dass Betriebsräte erst das innerbetriebliche Wissen ausschöpfen sollen, bevor sie außerbetriebliche Sachverständige einschalten. Das neue Betriebsverfassungsgesetz sehe für den Betriebsrat nun mehrere Möglichkeiten vor, sich internen und externen Sachverständigen zu bedienen, um mit den immer komplexeren Anforderungen zurechtzukommen. Die kostengünstigste sei normalerweise, auf Experten im eigenen Betrieb zurückzugreifen. Dass Betriebsräte bisher „nicht sehr forsch“ nach der neuen

Möglichkeit gegriffen haben, erklärt sich Zumbeck zum Teil mit mangelnder Information, vor allem aber mit der Arbeitsweise der Belegschaftsvertretungen. „Um Auskunftspersonen vernünftig einzusetzen, darf sich der Betriebsrat nicht damit zufrieden geben, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren, er muss vorausschauend und planmäßig arbeiten“, sagt Christine Zumbeck.

Auch andere Gewerkschaften haben inzwischen erste Schritte gemacht, die Auskunftspersonen für die betriebliche Praxis mehr zu nutzen. ver.di wirbt mit einer eigenen Broschüre dafür, über die „Sachkundigen“ die Beschäftigten in die Betriebsratsarbeit einzubeziehen und die Vertrauensleutearbeit zu stärken. Und auch die IG BCE hat im Rahmen ihres beteiligungsorientierten Netzwerkes ProNet ein §-80/2-Projekt gestartet. ■

Zum Weiterlesen

Materialien zum IG Metall-Projekt „Betriebliche Auskunftspersonen“ zu beziehen über: Iris Becker, Fachbereich Betriebs- und Mitbestimmungspolitik beim Vorstand der IG Metall, Tel. 0 69/66 93-26 28, iris.becker@igmetall.de

ver.di-Broschüre „Auskunftsperson – Chance für die Vertrauensleute und für die Einbeziehung von Beschäftigten“ zu beziehen über: ver.di- Bundesverwaltung, Bereich Vertrauensleute und Betriebsrat, Berlin

Wolfram Wassermann/Wolfgang Rudolph: Betriebsräte nach der Reform. Münster, Verlag Westfälisches Dampfboot, 2005

Christine Zumbeck: Interne und externe Ratgeber des Betriebsrates. Die novellierte Betriebsverfassung, Band 9, Schriftenreihe der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2004